

der konsequenten Realisierung der Schadenersatzansprüche voll wahrzunehmen. Im Strafverfahren ist die Schadenswiedergutmachung wichtiges Element der Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit des gesamten Verfahrens. Wesentliche Bedeutung für die Förderung der Aktivität der Bürger bei der verantwortungsbewußten Verwirklichung unseres Rechts besitzt auch die Popularisierung und strikte Anwendung der arbeits- und zivilrechtlichen Bestimmungen über Entschädigung bzw. Aufwenderstattung, wenn Bürger aus gesellschaftlicher Verantwortung Schäden verhüten oder mindern oder Gefahren abwehren (§ 271 AGB, § 326 ZGB).

- 1.2. Die konsequente Schadenswiedergutmachung ist ein gesellschaftliches Grundanliegen. Mit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen in Strafverfahren sowie in Zivil- und Arbeitsrechtsverfahren haben die Gerichte zur Vorbeugung von Schäden für das Leben, die Gesundheit, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum beizutragen und eine Atmosphäre der Unuldamsamkeit gegenüber jeglichem gesellschaftswidrigem Verhalten zu entwickeln und zu verstärken.

Die Gerichte haben mit der zügigen und strikten Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen, der Mitwirkung von Kollektiven der Werktätigen, Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und gezielter Auswertung der Verfahren einen wirksameren Beitrag zur Entwicklung der gesellschaftlichen Initiativen zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu leisten.

- 1.3. Im Rahmen ihrer Verantwortung haben die Gerichte bei der Verletzung des sozialistischen Eigentums verstärkt darauf Einfluß zu nehmen, daß durch die zuständigen Leiter die Beseitigung der Schadensursachen und begünstigenden Bedingungen erfolgt. Hierfür sind die gesetzlichen Möglichkeiten, vor allem auch die Gerichtskritik, voll zu nutzen.

- 1.4. Ständige Aufmerksamkeit erfordert auch die Anwendung der gesetzlichen Maßnahmen zur Sicherung der Realisierung von Schadenersatzansprüchen (Arrestbefehl bzw. einstweilige Anordnung), die exakte Feststellung der Vermögenssituation des Ersatzpflichtigen und die korrekte Beachtung der gesetzlichen Maßstäbe bei der Festlegung von Wiedergutmachungs- bzw. Leistungsfristen.

Auf die zuständigen Leiter ist in den erforderlichen Fällen Einfluß zu nehmen, zuerkannte Schadenersatzforderungen wegen Verletzung des sozialistischen Eigentums zügig und strikt zu realisieren.

2. Zur Behandlung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren

- 2.1. Im Eröffnungs- und Hauptverfahren haben die Gerichte in den Fällen, in denen auf der Grundlage der bis dahin gestellten Anträge und vorgelegten Unterlagen noch keine vollständige Klärung des Umfangs der Schadenersatzansprüche möglich ist, die dazu notwendigen Hinweise und Erläuterungen zu geben, insbesondere darauf hinzuwirken, daß spezifizierte Anträge gestellt, Anträge unter Berücksichtigung des Ermittlungsergebnisses berichtet und noch erforderliche Belege und sonstige Beweise vorgelegt bzw. bezeichnet werden. Sie haben die Möglichkeit zu nutzen, auch über Schadenersatzanträge zu entscheiden, die erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt wurden (§ 198 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO).

- 2.2. Eine umsichtige Beratung der durch Straftaten materiell geschädigten Bürger ist besonders dann unerläßlich, wenn

— über Fragen der Ersatzpflicht mehrerer Schadensverursacher zu entscheiden ist oder die Möglichkeit besteht, daß über einen Teil der Ansprüche entschieden werden kann;

— die Rückgabe von Sachen oder bereits geleisteter Schadenersatz durch die Schädiger oder Dritte (z. B. Versicherung oder Betrieb) zu berücksichtigen ist;

— zivilrechtliche Zinsforderungen bisher unterblieben sind;

— die exakte Nachweisprüfung über die Höhe des Schadens mit Hilfe von Belegen über den Neu- oder Zeitwert von Sachen oder über Reparaturkosten zu führen ist;

— weitere materielle Verluste, erhöhte Aufwendungen oder notwendige Auslagen entstanden sind;

— die detaillierte Darstellung von Umständen — z. B. im Falle der Beeinträchtigung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie der erheblichen oder längeren Beeinträchtigung des Wohlbefindens — oder eine Schadensschätzung erforderlich ist;

— Anträge gestellt werden, die mit der zur Aburteilung stehenden Straftat in keinem unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang stehen.

- 2.3. Hat der geschädigte Bürger oder Betrieb im Strafverfahren einen Schadenersatzantrag gestellt, sind alle im Rahmen des Strafverfahrens gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um unter Beachtung der Grundsätze konzentrierter Verfahrensdurchführung zu einer abschließenden, den Antrag allseitig erledigenden Entscheidung zu gelangen.

Bei zivil- und arbeitsrechtlichen Ansprüchen ist die Zulässigkeit der Schätzung des Schadens unter den im § 336 Abs. 2 ZGB und § 52 Abs. 2 ZPO genannten Voraussetzungen zu beachten.

Nur in Fällen, in denen eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist, weil

— die Schadenshöhe zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens noch nicht feststellbar ist oder

— zur Feststellung der Schadenshöhe Beweiserhebungen erforderlich wären, die den Charakter der strafrechtlichen Beweisaufnahme verändern oder zur unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führen würden,

darf die Entscheidung auf den Anspruchsgrund beschränkt bleiben.

In diesem Falle ist — ohne besonderen Antrag — die Verweisung der Sache zur Entscheidung über die Schadenshöhe an die zuständige Zivil- bzw. Arbeitsrechtskammer auszusprechen.

- 2.4. Eine Verweisung kommt nicht in Betracht, wenn lediglich die Feststellung der Schadenersatzverpflichtung des Täters beantragt worden ist. In diesem Falle ist im Strafurteil, sofern dem Antrag gefolgt wird, abschließend die Feststellung der Schadenersatzverpflichtung des Täters auszusprechen. Ein darauf beschränkter Antrag ist gerechtfertigt, wenn

— noch kein Schaden eingetreten, sein späterer Eintritt aber möglich ist (z. B. Spätschaden nach einer Körperverletzung);

— ein Feststellungsinteresse aus anderen Gründen zu bejahen ist, z. B. deshalb, weil nach der gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht, deren Umfang noch weiterer Erörterungen bedarf, eine außergerichtliche Einigung und freiwillige Zahlung zu erwarten ist (so u. U. bei Regelung des Schadens durch die Versicherung).

- 2.5. Ergibt die Verhandlung, daß Schadenersatzanträge konkretisiert oder geändert werden müssen, hat das Gericht die geschädigten Bürger und Betriebe darauf zu orientieren. Ist ein Antrag gemäß § 198 Abs. 1 StPO rechtzeitig gestellt oder ein nach Eröffnung des Hauptverfahrens gestellter Antrag unter den Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Satz 2 StPO in das Verfahren einbezogen worden, bedarf eine dem Ergebnis der Beweisaufnahme entsprechende